



## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Selbständige Frauen Südholstein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Selbständige Frauen Südholstein e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Trittau.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist

- Die Förderung und Unterstützung von Unternehmerinnen, Existenzgründerinnen sowie selbstständigen und freiberuflichen Frauen,
- die gesellschaftliche, kulturelle, soziale Förderung der Bürger innerhalb von Südholstein,
- die projektbezogene ehrenamtliche Zusammenarbeit und Unterstützung von Gemeinden Südholsteins,
- das kulturelle, gesellschaftliche und moralische Allgemeinwohl aktiv zu unterstützen.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z. B. Durchführung kultureller, informativer Veranstaltungen, Vortragsabende, Work-Shops.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Eintritt von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

#### **§ 4 Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

#### **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der:

- a. Vorsitzenden
- b. Stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Kassenwartin
- d. Schriftführerin
- e. vier Beiräten

(2) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB aus zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegt die Aufsicht über die Durchführung der Vereinsbeschlüsse.

(5) Der Vorstand hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung, sowie deren Einberufung;
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
- Buchführungen;
- Erstellung eines Jahresberichtes;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- Das Führen von Verhandlungen mit öffentlichen Stellen.

(6) Der Vorstand hat die Möglichkeit, Aufgaben an Mitglieder zu delegieren.

(7) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei sollen in den Jahren mit ungerader Endziffer der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und die Beiräte in den Jahren mit gerader Endziffer der 1. Vorsitzende und die Schriftführerin gewählt werden.

Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt der

verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied, das spätestens vierzehn Tage nach Ernennung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden muss.

- (9) Vorstandssitzungen sind bei Bedarf, aber mindestens einmal pro Quartal schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit genauem Wortlaut der Antragstellung in einem Kurzprotokoll festzuhalten.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Dazu kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand per Email den entsprechenden Antrag auf Änderung/Ergänzung der Tagesordnung stellen. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Wahl und Einberufung von Vorstandsmitgliedern.
- (2) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands. Die Rechnungslegung wird von einer Kassenprüferin vor der Versammlung geprüft und mit dem Prüfbericht vorgelegt. Die Kassenprüferin wird jeweils von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr gewählt. Die Mitgliederversammlung erteilt die Entlassung.
- (3) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- (4) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- (6) Beschlussfassung bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 500,00.
- (7) Beschlussfassung über den Erwerb der Mitgliedschaft durch juristische Personen.

(8) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins.

(9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden per E-mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

### **§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

### **§ 12 Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

### **§ 13 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein hat es keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen

Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 15.05.2013 in der Gründungsversammlung beschlossen und mit Wiederaufnahme der Gründungsversammlung vom 04.06.2014 neu verfasst.